

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses**

zwischen

der **Stadt Bretten**
vertreten durch Herrn OB Martin Wolff

(künftig „ausführende Gemeinde“)

und

der **Gemeinde Pfinztal**
vertreten durch Frau BM Nicola Bodner

der **Stadt Kraichtal**
vertreten durch Herrn BM Ulrich Hintermayer

der **Gemeinde Oberderdingen**
vertreten durch Herrn BM Thomas Nowitzki

der **Gemeinde Sulzfeld**
vertreten durch Frau BM Sarina Pfründer

der **Gemeinde Gondelsheim**
vertreten durch Herrn BM Markus Rupp

der **Gemeinde Kürnbach**
vertreten durch Herrn BM Armin Ebhart

und der **Gemeinde Zaisenhausen**
vertreten durch Frau BM Cathrin Wöhrle

(im Folgenden: übertragende Gemeinden)

Vorbemerkung

Die Stadt Bretten (ausführende Gemeinde) und die Städte/Gemeinden Pfinztal, Kraichtal, Oberderdingen, Sulzfeld, Gondelsheim, Kürnbach und Zaisenhausen (übertragende Gemeinden) schließen zur Bildung eines Gemeinsamen Gutachterausschusses aufgrund von § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung – GuAVO) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die übertragenden Gemeinden übergeben die Bildung von Gutachterausschüssen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 GuAVO auf die Stadt Bretten (ausführende Gemeinde).
- (2) Die Stadt Bretten (ausführende Gemeinde) erfüllt anstelle der übertragenden Gemeinden die übertragenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit.
Sie übernimmt die Aufgaben nach Abs. 1 uneingeschränkt und in eigener Verantwortung. Sämtliche mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten gehen mit Wirksamwerden der Vereinbarung auf die Stadt Bretten über.
Sie erfüllt die Aufgabe in ihren Amtsräumen.
- (3) Diese Form der Zusammenarbeit kann um andere Gemeinden/Städte erweitert werden, soweit die Gemeinden im selben Landkreis liegen und benachbart sind (§ 1 Absatz 1 Satz 2 GuAVO).
Ein Beitritt weiterer Gemeinden/Städte bedarf der Zustimmung der Stadt Bretten (ausführende Gemeinde) sowie aller übertragenden Gemeinden.

§ 2 Zusammensetzung des Gutachterausschusses, Gutachterbestellung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgabe wird bei der Stadt Bretten ein Gutachterausschuss gebildet. Er trägt die Bezeichnung „**Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Stadt Bretten**“ (nachstehend "Gemeinsamer Gutachterausschuss" genannt).
- (2) Die Mitglieder des derzeitigen Gutachterausschusses bei der Stadt Bretten wurden in der Sitzung am 26.07.2016 vom Gemeinderat der Stadt Bretten bestellt. Ihre Amtszeit begann am 21.09.2016 und endet am 20.09.2020.

Die Mitglieder des derzeitigen Gutachterausschusses bei der Gemeinde Pfinztal wurden in der Sitzung am XXX vom Gemeinderat der Gemeinde XXX bestellt. Ihre Amtszeit begann am XXX und endet am XXX.

Die Mitglieder des derzeitigen Gutachterausschusses bei der Gemeinde Kraichtal wurden in der Sitzung am XXX vom Gemeinderat der Gemeinde XXX bestellt. Ihre Amtszeit begann am XXX und endet am XXX.

Die Mitglieder des derzeitigen Gutachterausschusses bei der Gemeinde Oberderdingen wurden in der Sitzung am XXX vom Gemeinderat der Gemeinde XXX bestellt. Ihre Amtszeit begann am XXX und endet am XXX.

Die Mitglieder des derzeitigen Gutachterausschusses bei der Gemeinde Sulzfeld wurden in der Sitzung am XXX vom Gemeinderat der Gemeinde XXX bestellt. Ihre Amtszeit begann am XXX und endet am XXX.

Die Mitglieder des derzeitigen Gutachterausschusses bei der Gemeinde Gondelsheim wurden in der Sitzung am 14.02.2017 vom Gemeinderat der Gemeinde Gondelsheim bestellt. Ihre Amtszeit begann am 01.01.2017 und endet am 31.12.2020.

Die Mitglieder des derzeitigen Gutachterausschusses bei der Gemeinde Kürnbach wurden in der Sitzung am XXX vom Gemeinderat der Gemeinde XXX bestellt. Ihre Amtszeit begann am XXX und endet am XXX.

Die Mitglieder des derzeitigen Gutachterausschusses bei der Gemeinde Zaisenhausen wurden in der Sitzung am XXX vom Gemeinderat der Gemeinde XXX bestellt. Ihre Amtszeit begann am XXX und endet am XXX.

Da die obigen Gemeinden mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Aufgaben nach §§ 192-197 BauGB auf die Stadt Bretten übertragen entfällt die Notwendigkeit eines eigenen Gutachterausschusses. Die Gemeinden verpflichten sich daher, ihre derzeitigen Gutachter in den jeweiligen Amtsperioden mit Wirkung zum 29.02.2020 ab-zuberufen (§ 4 Abs. 2. Ziffer 3 GuAVO).

- (3) Die Anzahl der Mitglieder des gemeinsamen Gutachterausschusses wird von der Stadt Bretten in Abstimmung mit den übertragenden Gemeinden bzw. ggf. weiteren übertra-genden Gemeinden festgelegt.

Die Anzahl der Mitglieder des Gutachterausschusses errechnet sich aus den Einwoh-nerzahlen aller teilnehmenden Städte und Gemeinden.

Bis zu einer Einwohnerzahl von 5.000 Einwohnern werden aus jeder Stadt/Gemeinde 3 ehrenamtliche Gutachter bestellt. Für jede weitere 5.000 Einwohner wird ein weiterer ehrenamtlicher Gutachter bestellt.

Somit entfallen auf:

- Stadt Bretten 8 Mitglieder
- Gemeinde Pfinztal 6 Mitglieder
- Stadt Kraichtal 5 Mitglieder
- Gemeinde Oberderdingen 5 Mitglieder
- Gemeinde Sulzfeld 3 Mitglieder
- Gemeinde Gondelsheim 3 Mitglieder
- Gemeinde Kürnbach 3 Mitglieder
- Gemeinde Zaisenhausen 3 Mitglieder

Markierungen müssen
noch bearbeitet / ergänzt
werden!

im Gemeinsamen Gutachterausschuss

- (4) Der Vorsitzende, seine [Anzahl] Stellvertreter sowie die [Anzahl] ehrenamtlichen wei-teren Gutachter des gemeinsamen Gutachterausschusses werden vom Gemeinderat der Stadt Bretten für die gesetzlich vorgeschriebene Amtsperiode ab dem 01.03.2020 bestellt.

Die Gutachter aus den übertragenden Gemeinden werden auf deren Vorschlag vom Gemeinderat der Stadt Bretten bestellt.

Das Vorschlagsrecht für den als ehrenamtlichen Gutachter zu bestellenden Vertreter des Finanzamtes und dessen Stellvertreter obliegt der zuständigen Finanzbehörde.

§ 3: Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses

- (1) Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses wird bei der Stadt Bretten eingerichtet (§ 8 Absatz 1 GuAVO).
- (2) Der Geschäftsstelle obliegt nach Weisung des Vorsitzenden des Gutachter-ausschusses die Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben.
- (3) Die Stadt Bretten verpflichtet sich, die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderliche und geeignete Personal- und Sachmittelausstattung zu gewährleisten. Die Stadt Bretten besetzt die Geschäftsstelle mit eigenem Personal. Die Stadt Bretten verpflichtet sich weiter, eine regelmäßige fachliche Fortbildung der Mitarbeiter der Geschäftsstelle und der Gutachter sicherzustellen. Die fachliche Aufsicht über die Mitarbeiter der Geschäftsstelle übt ausschließlich der Vorsitzende des Gutachterausschusses aus.

§ 4 Übergang der Aufträge

- (1) Die bisher bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse bei der Stadt Bretten und den übertragenden Gemeinden beantragten und noch nicht fertig gestellten Verkehrswertgutachten gehen mit Abschluss dieser Vereinbarung auf den gemeinsamen Gutachterausschuss über.

§ 5 Gebührenerhebung, Kostenbeteiligung

- (1) Die Stadt erhebt für Amtshandlungen im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete Gebühren und Auslagenersatz in eigener Zuständigkeit. Sie kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete Satzungen (Gutachterausschussgebührensatzung, Verwaltungsgebührensatzung) erlassen, die für das gesamte Gebiet der Beteiligten gelten; dies gilt nicht für die Erhebung von Steuern.
- (2) Die Stadt Bretten und die übertragenden Gemeinden sind sich einig, dass die Stadt Bretten das Recht einer Erstreckungssatzung wahrnimmt. Die Erstreckungssatzung verweist auf die unter Ziffer 1 genannten Satzungen der Stadt Bretten.

Den übertragenden Gemeinden ist der diesem Vertrag als Anlage beigefügte Entwurf der „Erstreckungssatzung auf das Gebiet der jeweiligen übertragenden Gemeinde (Erstreckungssatzung spezifisch je Gemeinde) bekannt. Sie stimmen ihm hiermit zu.

Die Stadt Bretten kann im Geltungsbereich der Satzung alle zur Durchführung notwendigen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen (§ 26. Abs. 2 GKZ).

Die übertragenden Gemeinden verpflichten sich, ihre Gutachterausschussgebührensatzungen wie folgt

- Gemeinde Pfinztal vom XXX in der Fassung XXX sowie die Ziffern XXX des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungsgebühren in der Fassung der Euro-Einführungssatzung ab XXX
- Stadt Kraichtal vom XXX in der Fassung XXX sowie die Ziffern XXX des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungsgebühren in der Fassung der Euro-Einführungssatzung ab XXX
- Gemeinde Oberderdingen vom XXX in der Fassung XXX sowie die Ziffern XXX des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungsgebühren in der Fassung der Euro-Einführungssatzung ab XXX
- Gemeinde Sulzfeld vom XXX in der Fassung XXX sowie die Ziffern XXX des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungsgebühren in der Fassung der Euro-Einführungssatzung ab XXX
- Gemeinde Gondelsheim vom 31.07.2001 sowie die Ziffer 14 des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungsgebühren in der Fassung der Euro-Einführungssatzung ab 01.01.2002
- Gemeinde Kürnbach vom XXX in der Fassung XXX sowie die Ziffern XXX des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungsgebühren in der Fassung der Euro-Einführungssatzung ab XXX
- Gemeinde Zaisenhausen vom XXX in der Fassung XXX sowie die Ziffern XXX des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungsgebühren in der Fassung der Euro-Einführungssatzung ab XXX

mit Wirkung zum 29.02.2020 aufzuheben.

- (3) Die Gemeinden beteiligen sich an den nicht durch Gebühren und Auslagen nach Absatz 1 gedeckten laufenden Personal- und Sachaufwendungen der Stadt Bretten, die durch die Aufgabenerfüllung des gemeinsamen Ausschusses und der Geschäftsstelle des gemeinsamen Ausschusses entstehen, entsprechend den nachfolgend festgelegten Kostenverteilungsschlüsseln:

1. Alle anfallenden Aufwendungen und Erträge des gemeinsamen Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle werden von der Stadt Bretten wie folgt gebucht:

- a) Hoheitlicher Betrieb (Hoheitsbetrieb):

Hierzu gehören alle mit

- der Führung der Kaufpreissammlung (§ 192 Abs. 5 BauGB)
- der Ableitung von Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB) und
- der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) sowie
- die Erteilung von Auskünften jeglicher Art

einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).

- b) Privatwirtschaftlicher Bereich („Betrieb gewerblicher Art“):

Hierzu gehören alle mit

- Der Erstattung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücke sowie Rechten an Grundstücken

Einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Gutachterausschussgebühren- und Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).

2. Für die Weiterberechnung des Abmangels (Erträge abzüglich Aufwendungen) werden zur Kostenverteilung folgende zwei Kostenverteilungsschlüssel vereinbart:

- a) Für den „Hoheitsbetrieb“:

Das Verhältnis der Kauffälle eines Jahrgangs auf dem Gebiet der jeweiligen Körperschaft im Verhältnis zur Gesamtzahl aller erfassten Kauffälle eines Jahrgangs.

- b) Für den „Betrieb gewerblicher Art“:

Das Verhältnis der Anzahl der Gutachten eines Jahrgangs auf dem Gebiet der jeweiligen Körperschaft im Verhältnis zur Gesamtzahl aller erstatteten Gutachten eines Jahrgangs.

Als Kauffall im Sinne dieses Kostenverteilungsschlüssels gelten alle Flurstücke bzw. Flurstücksanteile (Miteigentumsanteile), die in den Verträgen behandelt werden, die dem gemeinsamen Gutachterausschuss nach § 195 BauGB übersandt werden.

Als Gutachten im Sinne dieses Kostenverteilungsschlüssels gelten alle in einem Jahrgang bei der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses beantragten Gutachten im Sinne des § 193 Abs. 1 BauGB, die unter einem Jahrgang geführt werden, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Fertigstellung.

Aus den Daten des Vorjahres werden von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses der Stadt Bretten die Kostenverteilungsschlüssel ermittelt und der Stadt Bretten und den übertragenden Gemeinden bis zum 30.06. des Folgejahres schriftlich mitgeteilt. Die mitgeteilten Kostenverteilungsschlüssel gelten für die Berechnungen des Folgejahres.

Beispiel:

Aus den Daten des Jahrgangs 2020 werden zwei Kostenverteilungsschlüssel von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses gebildet und den Gemeinden bis zum 30.06.2021 schriftlich mitgeteilt. Anhand der Kostenverteilungsschlüssel aus den Daten des Jahres 2020 wird die Kostenbeteiligung für das Jahr 2021 berechnet.

Zur Überprüfung der Kostenverteilungsschlüssel gestattet die Stadt Bretten den Mitarbeitern der übertragenden Gemeinden jederzeit Einsicht in deren Unterlagen.

Sollten die Stadt Bretten und die übertragenden Gemeinden über die Kostenverteilungsschlüssel, ihre Berechnungsverfahren oder ihre Höhe uneinig werden, so erfolgt die Ermittlung der Kostenverteilungsschlüssel abschließend durch die Innere Revision (Rechnungsprüfungsamt) der Stadt Bretten.

- (4) Maßgeblicher Abrechnungszeitraum ist das Haushaltsjahr.

Grundlage für die Ermittlung der Personal- und Sachaufwendungen nach Absatz 1 bilden dabei insbesondere:

- die Personalaufwendungen für die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Beschäftigten,
- die zu zahlenden Entschädigungen für die ehrenamtlichen Gutachter gemäß § 14 GuAVO,
- die Kosten für die dienstlich notwendigen Fortbildungen
- die sich bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung aus dem notwendigen Personaleinsatz ergebenden Sachkosten aller Arbeitsplätze des Gemeinsamen Gutachterausschusses sowie der Gemeinsamen Geschäftsstelle, ermittelt auf Grundlage der Personal- und Versorgungsaufwendungen im Gutachterausschusswesen des abzurechnenden Jahres unter Berücksichtigung der anteiligen Verwaltungsgemeinkosten,
- die notwendigen Lizenzgebühren für spezielle EDV-Programme im Gutachterausschuss (Kaufpreissammlung, Wertermittlungsprogramm)

Für den Nachweis der Personal- und Sachaufwendungen hat die Stadt Bretten geeignete Kostennachweise zu führen.

- (5) Bis zum 31. Mai des Folgejahres erstellt die Stadt Bretten eine Abrechnung der im vorausgegangenen Haushaltsjahr im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung angefallenen Aufwendungen nach Abs. 2 und der geltend gemachten Gebühren und Auslagen. Die Erstattung des sich nach Abzug der Gebühren und Auslagen aus der Abrechnung ergebenden Betrages erfolgt durch die Beteiligten binnen einer Frist von zwei Monaten nach Zugang der Abrechnung nach Satz 1.

Für den Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten und dem 31.12.2020 liegen nur Daten von 2018 als Grundlage für die Berechnung der Kostenverteilungsschlüssel vor. Auf dieser vorläufigen Grundlage vereinbaren die Stadt Bretten und die übertragenden Gemeinden hiermit ersatzweise eine Kostenbeteiligung der jeweils übertragenden Gemeinde an den Personal- und Sachkosten der Stadt Bretten.

Die Berechnung der Personal- und Sachkosten erfolgt nach den empfohlenen Werten der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement). In Abweichung in der dort angegebenen Sachkostenpauschale wird seitens der Stadt Bretten ein Anteil von derzeit 6.600 €/Jahr für Raummiete und Nebenkosten von zwei Zimmern übernommen.

Für das Jahr 2019 ergeben sich folgende kalkulierte Kostenbeteiligungen:

Als Kostenbeteiligung für den Aufwand für die notwendige rückwirkende Erfassung und Auswertung der Kaufverträge auf dem Gebiet der jeweiligen Gemeinde ab dem 01.01.2019 werden die gleichen Ansätze wie für 2020 verwendet, allerdings wird nur der hoheitliche Ansatz berücksichtigt.

Die Kostenbeteiligungen der abgebenden Gemeinde für das Jahr 2019 kann von der Stadt Bretten als Abschlagszahlung zum Stichtag 30.06.2020 angefordert werden.

	Kauffälle 2019
	VZ- Mitte 2020
Bretten	65.700,00 €
Pfinztal	62.600,00 €
Kraichtal	41.700,00 €
Oberderdingen	30.700,00 €
Sulzfeld	19.300,00 €
Gondelsheim	8.100,00 €
Kürnbach	7.800,00 €
Zaisenhausen	7.700,00 €

Für das Jahr 2020 ergeben sich folgende kalkulierte Kostenbeteiligungen:

	Kauffälle 2020	Gutachten 2020	Vorrauszahlung
	hoheitlich	gewerblich	Ende 2020
Bretten	65.700,00 €	17.500,00 €	83.200,00 €
Pfinztal	62.600,00 €	14.500,00 €	77.100,00 €
Kraichtal	41.700,00 €	16.000,00 €	57.700,00 €
Oberderdingen	30.700,00 €	4.000,00 €	34.700,00 €
Sulzfeld	19.300,00 €	0,00 €	19.300,00 €
Gondelsheim	8.100,00 €	1.000,00 €	9.100,00 €
Kürnbach	7.800,00 €	0,00 €	7.800,00 €
Zaisenhausen	7.700,00 €	0,00 €	7.700,00 €

Die Kostenbeteiligungen der abgebenden Gemeinde für das Jahr 2020 kann von der Stadt Bretten als Abschlagszahlung zum Stichtag 31.12.2020 angefordert werden.

- (6) Die Stadt/Gemeinde ist berechtigt (ab 2021), unterjährig zum 30.06. eines jeden Jahres von den Beteiligten eine angemessene Vorauszahlung auf den zu leistenden Kostenersatz zu erheben. Über die Vorauszahlung ist zeitgleich mit der nach Abs. 3 vorzulegenden Abrechnung abzurechnen.
- (7) Im Falle von Zahlungsrückständen sind rückständige Beträge nach den für Gebühren geltenden kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften zu verzinsen bzw. Säumniszuschläge zu entrichten.
- (8) Die Kostenbeteiligungen der übertragenden Gemeinden am Betrieb gewerblicher Art sind umsatzsteuerpflichtig. Zum Abrechnungsbetrag der Kostenbeteiligung kommt daher die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzu.

§ 6

Verpflichtungen der beteiligten Gemeinden

- (1) Den beteiligten Gemeinden obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die beteiligten Gemeinden jeweils unaufgefordert zu unterrichten.
- (2) Die beteiligten Gemeinden verpflichten sich, diese Vereinbarung mit Wohlwollen auszustatten und nach den Regeln von Treu und Glauben zu erfüllen.

- (3) Die Stadt Bretten ist verpflichtet, den übertragenden Gemeinden jederzeit (soweit zulässig) Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgabe stehen.
- (4) Die beteiligten Gemeinden werden, soweit rechtlich zulässig, alle notwendigen Entscheidungen treffen, Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die zur Durchführung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich sind.
- (5) Die Stadt Bretten benennt den übertragenden Gemeinden einen ständigen Ansprechpartner für die Erfüllung der Aufgabe.

§ 7 Kündigung

- (1) Die Geltungsdauer dieser Vereinbarung ist nicht befristet.
- (2) Die übertragenden Gemeinden haben das Recht, diese Vereinbarung schriftlich zu kündigen. Als Kündigungsfrist werden 12 Monate zum Jahresende (31.12.) vereinbart (§ 25 Absatz 4 GKZ).
- (3) Die Kündigung erfolgt durch Schriftform.
- (4) Wird die Vereinbarung gekündigt, so hat die Stadt Bretten Anspruch auf Kostenbeteiligung für die bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung erbrachten Leistungen.

§ 8 Schriftform, Ausfertigungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Von diesem Vertrag werden folgende Ausfertigungen erstellt:
 - zwei für die Stadt Bretten
 - jeweils zwei für die teilnehmenden Gemeinden
 - eine für das Regierungspräsidium Karlsruhe (Rechtsaufsichtsbehörde).

§ 9

Wirksamkeit, in Kraft treten

- (1) Der Gemeinderat der Stadt Bretten hat dieser Vereinbarung am [Datum] zugestimmt.
- (2) Der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal hat dieser Vereinbarung am [Datum] zugestimmt.
- (3) Der Gemeinderat Stadt Kraichtal der hat dieser Vereinbarung am [Datum] zugestimmt.
- (4) Der Gemeinderat der Gemeinde Oberderdingen hat dieser Vereinbarung am [Datum] zugestimmt.
- (5) Der Gemeinderat der Gemeinde Sulzfeld hat dieser Vereinbarung am [Datum] zugestimmt.
- (6) Der Gemeinderat der Gemeinde Gondelsheim hat dieser Vereinbarung am 10.12.2019 zugestimmt.
- (7) Der Gemeinderat der Gemeinde Kürnbach hat dieser Vereinbarung am [Datum] zugestimmt.
- (8) Der Gemeinderat der Gemeinde Zaisenhausen hat dieser Vereinbarung am [Datum] zugestimmt.
- (9) Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Karlsruhe).
- (10) Die Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung von allen beteiligten Städten und Gemeinden öffentlich bekanntzumachen. Sie wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.03.2020, rechtswirksam.
- (11) Die Stadt Bretten teilt der Zentralen Geschäftsstelle die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses nach § 1 Absatz 1 Satz 2 GuAVO mit den Angaben nach § 15 Absatz 3 GuAVO unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung mit.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Die beteiligten Städte/Gemeinden werden in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem sachlichen und wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen. Dasselbe gilt, wenn sich während der Laufzeit der Vereinbarung ergibt, dass die Vereinbarung durch weitere Bestimmungen ergänzt werden muss.

Für die Stadt Bretten

Martin Wolff
Oberbürgermeister

Für die Gemeinde Pfinztal

Nicola Bodner
Bürgermeisterin

Für die Stadt Kraichtal

Ulrich Hintermayer
Bürgermeister

Für die Gemeinde Oberderdingen

Thomas Nowitzki
Bürgermeister

Für die Gemeinde Sulzfeld

Sarina Pfründer
Bürgermeisterin

Für die Gemeinde Gondelsheim

Markus Rupp
Bürgermeister

Für die Gemeinde Kürnbach

Armin Ebhart
Bürgermeister

Für die Gemeinde Zaisenhausen

Cathrin Wöhrle
Bürgermeisterin